

## Ersatzerklärung zum Zweck der Befreiung von der Entrichtung der Fernsehgebühren im Sinne des Art. 1, Abs. 132, des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007

### Anweisungen

#### WER KANN DIE ERSATZERKLÄRUNG EINREICHEN

Der Art. 1, Abs. 132, des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 (Haushaltsgesetz 2008) hat ab dem Jahr 2008 die Aufhebung der Entrichtung der Rundfunkgebühren im Fall eines privaten Gebrauchs für Subjekte ab 75 Jahren in Besitz von besonderen Anforderungen vorgesehen.

Für das Jahr 2018 hat das Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, im Einvernehmen mit dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung, vom 16. Februar 2018 den von dem erwähnten Gesetz zum Genuss der Aufhebung der Entrichtung der Fernsehgebühren vorgesehenen Einkommensgrenzwert von Euro 6.713,98 zu Euro 8.000,00 erweitert.

Um die Begünstigung in Anspruch zu nehmen, muss die betroffene Person eine Ersatzerklärung im Sinne der Art. 46 und 47 des D. P. R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 einreichen, mit welcher das Vorliegen der Zustände und der Anforderungen bestätigt wird, die laut dem Art. 1, Abs. 132, des Gesetzes Nr. 244 vom 2007 das Recht auf die Aufhebung gewähren.

Gemäß den rechtlichen Vorschriften und angesichts dessen, was in dem Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 46/E vom 20. September 2010 spezifiziert wird, sind die Anforderungen zum Genuss der Befreiung die folgende:

- Die Person muss innerhalb der Frist für die Zahlung der Fernsehgebühren (zurzeit der 31. Januar und der 31. Juli jedes Jahres) 75 Jahre alt geworden sein.  
Es wird darauf hingewiesen, dass man Recht auf die Aufhebung der Entrichtung der Gebühren für das ganze entsprechende Jahr hat, wenn der 75. Geburtstag ab dem 1. August des vorigen Jahres und innerhalb des 31. Januar des entsprechenden Jahres fällt (z. B. wenn der 75. Geburtstag am 10. Dezember 2017 oder am 10. Januar 2018 fällt, hat man Recht auf die Aufhebung für das ganze Jahr 2018). Wenn hingegen der 75. Geburtstag zwischen dem 1. Februar und dem 31. Juli fällt, hat man Recht auf die Aufhebung der Entrichtung der Gebühren für das zweite Halbjahr 2018);
- Die Person muss nicht mit anderen Subjekten zusammenleben, die nicht der/die Ehepartner/in oder der/die zivilrechtliche Partner/in und Inhaber eines eigenen Einkommen sind;
- Die Person muss ein jährliches Einkommen besitzen, das zusammen mit dem Einkommen des/r Ehepartner/in – oder des/r zivilrechtlichen Partner/in – insgesamt Euro 6.713,98 (für die Anträge auf Befreiung bezüglich der Jahre bis zu 2017) oder Euro 8.000,00 (für die Anträge auf Befreiung bezüglich des Jahres 2018) nicht überschreitet.

**VORSICHT:** Die Begünstigung steht zu, wenn man einen oder mehrere Fernseher in dem Wohnsitz besitzt, während sie nicht zusteht, wenn der Fernseher in einer anderen Stelle als der Wohnsitz liegt.

## WIE IST DIE ERSATZERKLÄRUNG EINZUREICHEN

Die Ersatzerklärung, die den Besitz der Anforderungen zum Genuss der Begünstigung bestätigt, kann per Post durch Einschreibebrief ohne Umschlag an die folgende Adresse gesandt werden: AGENZIA DELLE ENTRATE [Agentur der Einnahmen] – UFFICIO DI TORINO [Amt von Turin] 1 – SPORTELLI ABBONAMENTI TV [Abteilung für Fernsehgebühren] – Casella postale 22 [Postfach 22] - 10121 TORINO [Turin]. Als Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung gilt der Zeitpunkt der Sendung, der sich aus dem Poststempel ergibt.

**VORSICHT:** in diesem Fall ist der Ersatzerklärung die Kopie eines gültigen Personalausweises beizufügen.

Die Ersatzerklärung kann auch per zertifizierte elektronische Post übermittelt werden, vorausgesetzt, dass dieselbe Erklärung von der Person digital unterzeichnet ist, die die Befreiung beantragt. Die digital unterzeichnete Erklärung ist per zertifizierte elektronische Post an die Adresse [cp22.sat@postacertificata.rai.it](mailto:cp22.sat@postacertificata.rai.it) zu senden.

Andernfalls kann die Ersatzerklärung von der betroffenen Person bei einem territorialen Amt der Agentur der Einnahmen eingereicht werden. Die Adressen der territorialen Ämter können auf der Webseite [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) konsultiert werden.

---

## WIE IST DIE ERSATZERKLÄRUNG AUSZUFÜLLEN

Die Ersatzerklärung enthält:

- die Angabe der Personaldaten des/der Erklärenden;
- das Jahr, wofür die Voraussetzungen zur Befreiung von der Entrichtung der Fernsehgebühren vorliegen.

Außerdem muss der/die Erklärende durch die Kreuzung des entsprechenden Kästchens erklären, dass er/sie nicht verheiratet (oder in einer zivilrechtlichen Partnerschaft) ist.

Im Fall der Steuerzahler verheiratet oder in einer zivilrechtlichen Partnerschaft ist, ist in dem entsprechenden Feld die Steuernummer des/r zusammenlebenden Ehepartners/in bzw. zivilrechtlichen Partners/in anzugeben.

Schließlich ist zu erklären, dass im Steuerjahr vor dem Jahr, in dem die Begünstigung in Anspruch zu nehmen ist, die Summe des Einkommens, das dem/der Erklärenden und dem/der zusammenlebenden Ehepartner/in (bzw. zivilrechtlichen Partner/in) zuzuschreiben ist, die vom Gesetz vorgesehene Grenze nicht überschreitet.

Insbesondere ist:

- entweder das Kästchen „6.713,98 Euro“, wenn die Ersatzerklärung für das Jahr 2017 oder für vorige Jahre erstattet wird (zum Beispiel, im Fall der im Jahr 2017 eingereichten Ersatzerklärung bezieht sich das Einkommen auf das Steuerjahr 2016);
- oder das Kästchen „8.000,00 Euro“, wenn die Ersatzerklärung für das Jahr 2018 erstattet wird (im Fall der im Jahr 2018 eingereichten Ersatzerklärung bezieht sich das Einkommen auf das Steuerjahr 2017) anzukreuzen.

Zum Zweck der Bemessung der zur Inanspruchnahme der Begünstigung relevanten Einkünfte ist die Summe der Einkünfte, die der von der Begünstigung betroffenen Person zuzuschreiben sind, und derjenigen, die dem/der Ehepartner/in bzw. dem/der zivilrechtlichen Partner/in derselben zuzuschreiben ist, zu rechnen. In die Rechnung gehen die Einkünfte bezüglich des Jahres vor dem Jahr, in dem die Begünstigung in Anspruch zu nehmen ist.

Das zum Zweck der Inanspruchnahme der Begünstigung relevante Einkommen besteht aus der Summe:

- der besteuerten Einkünfte, die sich aus der für das vorige Steuerjahr eingereichten Steuererklärung ergeben. Für diejenige, die von der Einreichung der Erklärung befreit sind, wird es sich auf die in der Einheitlichen Bescheinigung angegebenen Einkünfte bezogen;
- der Einkünfte, die der Ersatzsteuer oder dem Steuerabzug unterworfen sind, wie zum Beispiel die aufgelaufenen Zinsen auf Bank- und Posteinlagen, BOT, CCT und andere Staatsanleihen, sowie die Erträge aus Investitionsanteilen;
- der von internationalen Einrichtungen bzw. Organismen, von diplomatischen und konsularischen Vertretungen, von Missionen sowie von dem Heiligen Stuhl, von den von ihm direkt geleiteten Einrichtungen und von zentralen Einrichtungen der katholischen Kirche geleisteten Vergütungen;

- der Einkünfte aus ausländischer Quelle, die in Italien nicht besteuert werden.

Ausgeschlossen aus der Berechnung sind:

- die von der Einkommensteuer befreiten Einkünfte (z. B. Kriegsrenten, Erträge INAIL, für kriegsversehrte Zivilpersonen bezahlte Renten);
- die Abfindungszahlungen und die bezüglichen Vorschüsse;
- die Einkünfte aus dem Hauptwohnhaus und die entsprechenden Zugehörigkeiten;
- die einer besonderen Besteuerung unterworfenen Einkünfte.

**VORSICHT:** Die Subjekte, die die Ersatzerklärung eingereicht haben, können sich der Begünstigung in den folgenden Jahren ohne Einreichung von neuen Erklärungen bedienen.

---

#### VERÄNDERUNG DER VORAUSSETZUNGEN

Die Erklärung bezüglich der Veränderung der Voraussetzungen ist hingegen auszufüllen, um den Wegfall der in einer vorigen Ersatzerklärung bestätigten Voraussetzungen mitzuteilen (zum Beispiel die Überschreitung der eigenen Einkommensgrenze und der Einkommensgrenze des/r Ehepartners/in bzw. des/r zivilrechtlichen Partners/in zur Begünstigung der Befreiung oder die Anwesenheit eines/r anderen zusammenlebenden Familienangehörigen, anders als der/die Ehepartner/in bzw. der/die zivilrechtliche Partner/in, der/die Inhaber eines eigenen Einkommens ist. In diesen Fällen ist in dem entsprechenden Feld das Jahr anzugeben, in dem die Voraussetzungen zur Nutzung der Begünstigung weggefallen sind.

Wenn zum Beispiel die – eigenen und des/der Ehepartners/in – Einkünfte bezüglich des Steuerjahres 2017 die vorgesehene Grenze von Euro 8.000,00 überschreitet, ist es in dem entsprechenden Feld das Jahr 2017 anzugeben.

Die Erklärung der Veränderung der Voraussetzungen bringt den Subjekten, die Inhaber eines Stromversorgungsanschlusses sind, die Belastung der abgelaufenen Raten der Fernsehgebühren in der ersten relevanten Rechnung nach dem Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung.

Die Subjekte, die Inhaber keines Stromversorgungsanschlusses sind, und die nicht mehr in Besitz der Voraussetzungen zum Genuss der Befreiung sind, müssen die Erklärung der Veränderung der Voraussetzungen einreichen und die Einzahlung der Fernsehgebühren durch den Vordruck F24 durchführen.

**VORSICHT:** Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Art. 75 und 76 des D.P.R. Nr. 445 von 2000 der/diejenige, der/die falsche Erklärungen abgibt, der/die falsche Akte erstellt oder benutzt, wird im Sinne des Strafgesetzbuches und der besonderen Gesetzen in diesem Bereich bestraft und er verliert die eventuell gewährleisteten Begünstigungen.

---

#### UNTERZEICHNUNG

Der Steuerzahler muss den gegenständlichen Vordruck unter Angabe des Zeitpunkts der Unterzeichnung unterzeichnen.